

dernisse der weiteren Hebung des Lebensniveaus des Volkes im Sinne der Hauptaufgabe konsequent zu verwirklichen.

Sechstens: Die Pflicht der Mitarbeiter, eine hohe Staats- und Arbeitsdisziplin zu gewährleisten, die Aufgaben und Weisungen gewissenhaft zu erfüllen und die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

Das ist eine unbedingte Voraussetzung für das einheitliche Tätigwerden der sozialistischen Staatsmacht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus. Die Wahrung der Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit ist unerlässlich für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung der staatlichen Aufgaben. Sie fördert die Bereitschaft der Werktätigen, sich für die Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Die Vorbild Wirkung der Mitarbeiter hilft, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger und ihr zielgerichtetes Handeln zu entwickeln.³⁰

Die Pflicht der Mitarbeiter zur disziplinierten Durchführung der Beschlüsse und erteilten Weisungen bedingt andererseits das Recht und die Pflicht, gegen alle Erscheinungen mangelnder Staats- und Plandisziplin und damit der Verletzung der Gesetzlichkeit, gegen hemmende Faktoren und unsozialistische Verhaltensweisen aufzutreten und die notwendigen Maßnahmen zu deren Überwindung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang ist auch das Recht und die Pflicht der Mitarbeiter bedeutsam, gegen Weisungen, die den Rechtsvorschriften widersprechen oder deren Durchführung Rechtsverletzungen zur Folge haben, unverzüglich Einspruch beim zuständigen Leiter zu erheben. Verstößt eine Weisung gegen Strafgesetze der DDR, darf sie nicht ausgeführt werden. Der übergeordnete Leiter ist davon zu informieren (vgl. § 6 Mitarbeiterverordnung). Ebenso entspricht es der politischen und juristischen Verantwortung des Mitarbeiters eines sozialistischen Staatsorgans, solche Weisungen nicht durchzuführen, durch die z. B. in Einzelfällen offensichtlich lokale Interessen gegen gesamtgesellschaftliche Belange gestellt, Rechte von Bürgern und Kollektiven grob mißachtet werden, Volkseigentum vergeudet wird usw. Das hat nichts damit zu tun, subjektivistischem Herangehen an Weisungen Tür und Tor zu öffnen. Die Entscheidung, eine Weisung nicht auszuführen, kann nur bei sorgsamer Prüfung der politischen, ökonomischen, moralischen und juristischen Aspekte getroffen werden, wobei sie nicht davon entbindet, beim weisenden Leiter Einspruch einzulegen, die eigene Entscheidung sachlich zu begründen und sich an den übergeordneten Leiter bzw. das übergeordnete Organ zu wenden.

Zum Schutz des Staates, der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Bürger vor allen Anschlägen des Klassengegners sind die Mitarbeiter zur ständigen Wachsamkeit, zur strengen Wahrung der Staats- und Dienstgeheimnisse und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung und Sicherheit verpflichtet. Über alle dienstlichen Angelegenheiten ist Stillschweigen zu wahren. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bestehen.³¹

30 Vgl. dazu auch Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I S. 313.

31 Vgl. z. B. Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6.12.1971, GBl.-Sonderdruck Nr. 717.